GESCHÄFTSFÜHRUNG

Unser Zeichen: ab - E 44

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 5 Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtwidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (GeschGehG-E)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten hiermit die Gelegenheit nutzen, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Knowhows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (GeschGehG-E) eine kurze Stellungnahme abzugeben.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 ein umfassender und abgestimmter Rechtsrahmen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidriger Erlangung, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenbarung geschaffen werden soll.

Bedenken haben wir allerdings bezüglich der bisherigen Entwurfsfassung des § 4 GeschGehG-E und bitten insoweit Folgendes zu berücksichtigen:

§ 4 Nr. 2 GeschGehG-E sieht vor, dass die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gerechtfertigt ist, wenn dies zum Schutz eines berechtigten Interesses erforderlich ist, insbesondere zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens, wenn die das Geschäftsgeheimnis erlangende, nutzende oder offenlegende Person in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen.

Diese Befugnis zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen für sogenannte Whistleblower kann mit der Pflicht des Notars zur Verschwiegenheit nach § 18 Bundesnotarordnung (BNotO) in Konflikt geraten. Der Notar ist danach unter Strafbewehrung (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB) verpflichtet, umfassend über alle in amtlicher Funktion erlangten Informationen Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt gleichermaßen auch für die Beschäftigten des Notars, die dieser nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichten und damit zur Wahrung strikter Verschwiegenheit anhalten muss (vgl. § 26 BNotO sowie § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB). Auch Dienstleister, deren unterstützende Tätigkeiten der Notar in Anspruch nimmt, müssen vom Notar vertraglich zur umfassenden Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet werden (vgl. § 26a BNotO sowie § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB).

Die Beteiligten, die notarielle Amtstätigkeiten in Anspruch nehmen, müssen dem Berufsträger vielfach ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse und weitere sensible Informationen offenlegen. Dies kann nur aufgrund persönlichen Vertrauens geschehen, aus dem für den Notar die Pflicht zur strikten Wahrung der Verschwiegenheit erwächst. Ihre strenge Einhaltung bildet einen der Grundpfeiler der Notariatsverfassung.

Im Anwendungsbereich des § 4 GeschGehG-E besteht in seiner derzeitigen Entwurfsfassung die Gefahr, dass dadurch die notarielle Verschwiegenheitspflicht unterminiert und ausgehöhlt wird. In Anknüpfung an die uns vorliegenden Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer sowie der Bundesrechtsanwaltskammer regen wir daher an, in § 4 des Referentenentwurfes durch Einfügung eines neuen Satz 2 eine Bereichsausnahme aufzunehmen. Dieser könnte wie folgt formuliert werden:

"Dies gilt nicht für Geschäftsgeheimnisse, deren unbefugtes Offenbaren nach § 203 Abs. 1, 2 und 4 StGB strafbar ist."

Zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 11 Abs. 1 lit. c) der Richtlinie (EU) 2016/943 sollte in § 4 GeschGehG-E zudem noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass es insoweit dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses obliegt, die Rechtswidrigkeit der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses darzulegen und zu beweisen. Dazu könnte die Norm dahingehend umformuliert werden, dass die Rechtswidrigkeit in den in § 4 GeschGehG-E genannten Fällen – anders als sonst nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen – nicht indiziert ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nicola Hoischen Hauptgeschäftsführerin